

Brauweiler
Heiratsregister – Erstbuch
1855

Der Stadtrat
hat für die Verfilmung und Digitalisierung
von Standesamtsregistern
Mittel bereitgestellt.

Verfilmt und digitalisiert
2011 vom LVR
Archivberatungs- und Fortbildungszentrum
D-50259 Pulheim-Brauweiler

© 2011

Alle Rechte für die Benutzung und Verwertung der vorliegenden Inhalte liegen bei der
Stadt Pulheim - Alte Kölner Straße 26 - D-50259 Pulheim.

Gegenwärtiges, zur Aufnahme der **Heiraths-Urkunden** der Bürgermeisterei *Freimersdorf* während des Jahres tausend achthundert fünf und fünfzig bestimmte, und *acht und zwanzig* Blätter (ohne dieses) enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des königlichen Landgerichts zu Köln, von Blatt zu Blatt vom ersten bis zum letzten mit Blattzahl und mit Unserm Handzuge bezeichnet worden.

Köln, den 25^{ten} *Herzmonath* 1854.

Der Kammer-Präsident



Heiraths-Urkunde.

*Joseph G. Witt.
Heirath*

Gemeinde Heimerdsdorf Landkreis Köln.

Regierungs-Bezirk Köln.

Heirath
zwischen
Anton
Lentzen
und
Clara
Hellen.

Im Jahre tausend achthundert sechs und fünfzig, den fünften
des Monats Januar Sechs mittags zehn Uhr, erschien vor
mir Anton Franz Bürgermeister
von Heimerdsdorf, als Beamteten des Personenstandes:

1.) Der Anton Lentzen, sechs und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Niederaußen, Regierungs-Bezirk Cöln
Standes Bauist, wohnhaft zu Dansweiler Regierungs-
Bezirk Cöln, sechs und zwanzig jähriger Sohn des Winfrieden
Joseph Lentzen, zivilbau Standes Landmann
wohnhaft zu Niederaußen und der Winfrieden Paula aus Klein,
zivilbau Standes Landmann, wohnhaft zu Niederaußen;

2.) Die Clara Hellen, zwanzig

Jahre alt, geboren zu Dansweiler, Regierungs-Bezirk Cöln
Standes Landmann, wohnhaft zu Dansweiler Regierungs-
Bezirk Cöln, zwanzig jährige Tochter des Winfrieden
Joseph Hellen, zivilbau Standes Landmann
wohnhaft zu Dansweiler und der Anna Maria Wast,
Standes Landmann, wohnhaft zu Dansweiler.

Von denselben wurde ich aufgefordert, die zwischen ihnen abgeschlossene Heirath nach den
bürgerlichen Gesetzen zu vollziehen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen
Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeindehauses zu Widdersdorf

Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechs und zwanzigsten
December vorigen

Jahres, und die andere am sechs und zwanzigsten December
vorigen Jahres,

daß ferner diese Aufgebote, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, öffentlich angeschlagen gewesen,
daß auch kein Einspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; daß der sechs und zwanzigste
Januar vorigen Jahres, die zivilbau Standes Landmann Anton
Lentzen und die zivilbau Standes Landmann Clara
Hellen; daß ich mich nach den Gesetzen des Landmann
Civilstands Landmann, Landmann, Landmann, Landmann, Landmann
Landmann nach sechs und zwanzigsten
Juli Landmann Landmann Landmann Landmann
Landmann Landmann Landmann Landmann
und der Landmann Landmann Landmann Landmann
Landmann Landmann Landmann Landmann

mangeln zu sehen; daß die Eltern des Bräutigams
 nicht und der Vater der Braut persönlich
 erschienen sind und in diese Ehe
 einwilligen.

Habe ich, um der erwähnten Aufforderung zu willfahren, nachdem ich die zu gegenwärtiger
 Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge

geprüft, sowie auch das 6. Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Ge-
 setzbuches laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut
 befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat, so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Schütz und
Barbara Barbara Schützen

hierdurch miteinander gesetzlich verheiratet sind.
 Also verhandelt in Gegenwart des Kirchhofs, mann und
mann Jahre alt, Standes Wirt, wohnhaft
 zu Widdersdorf, welcher ein Lehrer der neuen Ehegatten
 des Johann Schütz, groß und junger Jahre alt,
 Standes Lehrer, wohnhaft zu Widdersdorf, welcher
 ein Lehrer der neuen Ehegatten, des Johann Schütz,
Jahre und Jahre Jahre alt, Standes Lehrer,
 wohnhaft zu Widdersdorf, welcher ein Lehrer der neuen Ehegatten
 und des Widdersdorf, groß und junger
 Jahre alt, Standes Lehrer, wohnhaft zu Widdersdorf,
 welcher ein Lehrer der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach
 gefeßener Vorlesung und Genehmigung die gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem
 Personstandes-Beamten, und dem und dem
und dem und dem und dem
und dem und dem und dem

Johann Schütz Widdersdorf
Barbara Barbara Schützen
Widdersdorf
Widdersdorf

No 3. Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Widdersdorf, Landkreis Köln, Regierungs-Bezirk Köln.

Heirath
 zwischen
Luysler
Reinartz
 und
Anna Maria
Kiel

Im Jahre tausend achthundert fünf und fünfzig, den zweiten
 des Monats Januar des mittags um Uhr, erschien vor
 mir Anton Franz Bürgermeister
 von Widdersdorf, als Beamten des Personstandes:

1.) Der Luysler Reinartz, groß und junger

Jahre alt, geboren zu Effren, Regierungs-Bezirk Coeln
 Standes Lehrer, wohnhaft zu Widdersdorf, Regierungs-
 Bezirk Coeln, groß jähriger Sohn des Anton
Reinartz Standes Lehrer
 wohnhaft zu Effren und der Anna Maria
Uhles Standes Lehrer, wohnhaft zu Effren;

2.) Die Anna Maria Kiel, nicht und junger

Jahre alt, geboren zu Widdersdorf, Regierungs-Bezirk Coeln
 Standes Lehrer, wohnhaft zu Widdersdorf, Regierungs-
 Bezirk Coeln, nicht jährige Tochter des Anton
Kiel, nicht Standes Lehrer
 wohnhaft zu Widdersdorf und der Anna Maria
Kauen Standes Lehrer, wohnhaft zu Widdersdorf

Von denselben wurde ich aufgefordert, die zwischen ihnen abgeschlossene Heirath nach den
 bürgerlichen Gesetzen zu vollziehen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen
 Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeindehauses zu Widdersdorf

Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten Januar
des Jahres

Jahres, und die andere am vierten Januar des Jahres,

daß ferner diese Aufgebote, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, öffentlich angeschlagen gewesen,
 daß auch kein Einspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; daß die Eltern
 nicht und der Vater der Braut persönlich
 erschienen sind und in diese Ehe
 einwilligen.

nun gelassen sein; daß auf die Eheverbindung
 Erwidlung und die Heirat der Braut
 geschehen wird, und zu dieser Zeit
 zu willigen.

habe ich, um der erwähnten Aufforderung zu willfahren, nachdem ich die zu gegenwärtiger
 Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge

geprüft, sowie auch das 6. Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Ge-
 setzbuches laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut
 befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat, so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß Engelbert Reinartz mit
Anna Maria Kiel

hierdurch miteinander gesetzlich verheiratet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Simon Rosellen, Simon und
Anna Maria - Jahre alt, Standes Widwer, wohnhaft
 zu Widdersdorf, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten
 des Georg Halber, sechs und zwanzig Jahre alt,
 Standes Widwer, wohnhaft zu Widdersdorf, welcher
 ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Georg Blumensath,
sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Widwer
 wohnhaft zu Widdersdorf, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten
 und des Simon Kramer, sechs und zwanzig
 Jahre alt, Standes Widwer, wohnhaft zu Widdersdorf
 welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach
 geschehener Vorlesung und Genehmigung die gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem
 Personstandes-Beamten, und dem Brautzeugen, mit Simon
Halber als Erwidlung und der Georg
Kramer, welche als Zeugen unterzeichnet zu
 sein anklagen.
Engelbert Reinartz

Anna Maria Kiel Simon Reinartz
Simon Rosellen
Georg Halber
Simon Kramer

N^o 4.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Freimersdorf Landkreis Köln. Regierungs-Bezirk Köln.

Heirath

zwischen

Simon
Georg

und

Civilin
Aleff

Im Jahre tausend achthundert fünf und fünfzig, den sechs und zwanzigsten vom
 des Monats Mai, Samstags um Uhr, erstien vor
 mit Simon Georg,
 von Freimersdorf, als Beamten des Personstandes:

- 1.) Der Simon Georg, sechs und zwanzig
zwei
 Jahre alt, geboren zu Harrem, Regierungs-Bezirk Cöln
 Standes Widwer, wohnhaft zu Widdersdorf Regierungs-
 Bezirk Cöln, sechs jähriger Sohn des Simon
Georg Standes Widwer
 wohnhaft zu Harrem und der Anna Catharina
Sindler Standes Widwer, wohnhaft zu Harrem;
- 2.) Die Civilin Aleff, sechs und zwanzig
zwei
 Jahre alt, geboren zu Widdersdorf, Regierungs-Bezirk Cöln,
 Standes Widwer, wohnhaft zu Widdersdorf Regierungs-
 Bezirk Cöln, sechs jährige Tochter des Simon
Aleff Standes Widwer
 wohnhaft zu Widdersdorf und der Anna Catharina
Sindler Standes Widwer, wohnhaft zu Widdersdorf.

Son denselben wurde ich aufgefordert, die zwischen ihnen abgeschlossene Heirath nach den
 bürgerlichen Gesetzen zu vollziehen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen
 Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeindehauses zu Widders-
dorf

Statt gehabt haben, nämlich die erste am Sechszehnten Ma
sechs und
 Jahres, und die andere am zwanzigsten Ma sechs und
 Jahres,

daß ferner diese Aufgebote, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, öffentlich angeschlagen gewesen,
 daß auch kein Einspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; daß der
 Erwidlung und der Brautzeugen, Simon
Halber als Erwidlung und der Georg
Kramer, welche als Zeugen unterzeichnet zu
 sein anklagen.
Simon Georg,
 von Freimersdorf, als Beamten des Personstandes:

auswärtig, nicht hindert, dass auch fünfzig Jahre vor
zumal, wenn das Alter des Brautvaters
des Brautvaters überzuehrt, und die Braut
Kandemung lassen haben; dass die
Eltern des Brautvaters und des Braut
des Brautvaters, wenn sie nicht
in diese Ehe einwilligen.

habe ich, um der erwähnten Aufforderung zu willfahren, nachdem ich die zu gegenwärtiger
Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge

geprüft, sowie auch das 6. Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Ge-
setzbuches laut vorgelesen hatte, hierauf den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut
befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat, so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Ziminif Gürzenich
und Carolina Alff

hierdurch miteinander gesetzlich verheiratet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Georg Halber, sechs und
zwanzig Jahre alt, Standes Bekannter, wohnhaft
zu Wiederholt, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten
des Carl Faure, sechs und zwanzig Jahre alt,
Standes Wüstfeld, wohnhaft zu Brauweiler, welcher
ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Georg Wollstein
sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Linnweber
wohnhaft zu Brauweiler, welcher ein Bekannter des
neuen Ehegatten
und des Ernst Joseph Brunner, neun und fünfzig
Jahre alt, Standes Brauer, wohnhaft zu Brauweiler,
welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach
gehöriger Vorlesung und Genehmigung die gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem
Personstandes-Beamten, und den Commissarien, sechs und
Adolph des Wollstein des Leinwebers und
des Richard des Braut, welche die Braut
bald anzuheirathen zu sich erklärten.

Ziminif Gürzenich Brauer
Carolina Alff Linnweber
Georg Halber
Carl Faure
G. Wollstein

№ 5. Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Freimersdorf, Landkreis Köln. Regierungs-Bezirk Köln.

Heirath
zwischen
Christian Joseph
Schmitz
und
Elisabeth
Josephine
Decker.

Im Jahre tausend achthundert fünf und fünfzig, den vierten
des Monats September, sechs mittags zwei Uhr, erschien vor
mir Anton Haas Bürgermeister
von Freimersdorf, als Beamten des Personenstandes:

- 1.) Der Christian Joseph Schmitz, zwei und
zwanzig
Jahre alt, geboren zu Loersich, Regierungs-Bezirk Aachen
Standes Lautenbach, wohnhaft zu Geatzhausen Regierungs-
Bezirk Cöln, sechs jähriger Sohn des Julian Jakob
Schmitz, Standes Lautenbach
wohnhaft zu Wassdorf und der Katharina
Standes Lautenbach, wohnhaft zu Merfeld;
- 2.) Die Elisabeth Josephine Decker, zwei und
zwanzig
Jahre alt, geboren zu Freimersdorf, Regierungs-Bezirk Cöln
Standes von Gornowen, wohnhaft zu Freimersdorf Regierungs-
Bezirk Cöln, sechs jährige Tochter des Christian
Decker, Standes Lautenbach
wohnhaft zu Freimersdorf und der Elisabeth Berniggen
Standes Lautenbach, wohnhaft zu Freimersdorf.

Von denselben wurde ich aufgefordert, die zwischen ihnen abgeschlossene Heirath nach den
bürgerlichen Gesetzen zu vollziehen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen
Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeindehauses zu Brauweiler
und Gleisen

Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweizehnten August
hierse
Jahres, und die andere am sechs und zwanzigsten August
hierse Jahres,

daß ferner diese Aufgebote, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, öffentlich angeschlagen gewesen,
daß auch kein Einspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; daß das
Gesetzliche mir zum Geburtenbuch kund,
und das Handwörterbuch Alff des
Personenstandes Stuhl zu Gleisen Ergebnis
ist, daß ich auf und der Stuhl Ergebnis
Adolph Wollstein neun fünf und zwanzig Dez
November, auswärtig, nicht hindert, sechs und
zwanzig, N.º zwei und fünfzig von Anton Alff
und der Stuhl des Braut überzuehrt

Recht und zurechnungsfähig und legal. Bl. 11.

N^o

Heiraths-Urkunde.

W. Beckmann

Gemeinde _____

Landkreis Köln.

Regierungs-Bezirk Köln.

Heirath
zwischen

Im Jahre tausend achthundert und fünfzig, den
des Monats _____, mittags _____ Uhr, erschien vor
mir
von _____, als Beamten des Personalesandes:

1.) Der

und

Jahre alt, geboren zu _____, Regierungs-Bezirk
Standes _____, wohnhaft zu _____
Bezirk _____, jähriger Sohn des
Standes _____
wohnhaft zu _____ und der
Standes _____, wohnhaft zu

2.) Die

Jahre alt, geboren zu _____, Regierungs-Bezirk
Standes _____, wohnhaft zu _____
Bezirk _____, jährige Tochter des
Standes _____
wohnhaft zu _____ und der
Standes _____, wohnhaft zu

Von denselben wurde ich aufgefordert, die zwischen ihnen abgeschlossene Heirath nach den bürgerlichen Gesetzen zu vollziehen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeindehauses zu

Statt gehabt haben, nämlich die erste am

Jahres, und die andere am

Jahres,

daß ferner diese Aufgebote, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Einspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist;

habe ich, um der erwähnten Aufforderung zu willfahren, nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge

geprüft, sowie auch das 6. Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuches laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat, so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hierdurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des

Jahre alt, Standes _____, wohnhaft
zu _____, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____,
des _____, wohnhaft zu _____ Jahre alt,
Standes _____, wohnhaft zu _____, welcher
ein _____ de neuen Ehegatt _____, des _____
Jahre alt, Standes _____
wohnhaft zu _____, welcher ein _____ de neuen Ehegatt
und des _____, wohnhaft zu
Jahre alt, Standes _____, wohnhaft zu
welscher ein _____ de neuen Ehegatt zu sein erklärte, und wurde nach
gesetzlicher Vorlesung und Genehmigung die gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem
Personalesandes-Beamten,

habe ich, um der erwähnten Aufforderung zu willfahren, nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge

geprüft, sowie auch das 6. Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuches laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat, so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hierdurch miteinander gesetzlich verheiratet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des
 Jahre alt, Standes , wohnhaft
 zu , welcher ein de neuen Ehegatt ,
 des Jahre alt,
 Standes , wohnhaft zu , welcher
 ein de neuen Ehegatt , des
 Jahre alt, Standes
 , welcher ein de neuen Ehegatt
 wohnhaft zu
 und des
 Jahre alt, Standes , wohnhaft zu
 welcher ein de neuen Ehegatt zu sein erklärte, und wurde nach
 geschehener Vorlesung und Genehmigung die gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem
 Personstandes-Beamten,

Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunde.	Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunde.
		1855.			1855.
7	Efferer Anton und Mach Christophine	13 Octbr	3	Reinartz August und Friel Anna Maria	10 Februar
4	Gützel Wilhelm und Alex. Carolina	26 Mai	5	Blumig Christin Joh. und Recher Johanna Johanna	4 Septbr
6	Kautz Jakob und Schaffgen Ursula	28 Septbr	2	Schütz Johann und Kühnen Maria Caroline	28 Januar
1	Lentgen Anton und Hellen Clara	5 Januar			

In Richtigkeit der Personstandes-Beamtens
 Anton Reimer. In Gegenwart des Personstandes-Beamten
 Brauweiler d. 5. Januar 1856.
 In Gegenwart des Personstandes-Beamten
 Brauweiler von Reimer d. 5.
 Franz

